AOK: FAST 4700 BEHANDLUNGSFEHLER SEIT 2000

Wenn der Arzt das Falsche tut

Knapp 4700 mal wurde seit dem Jahr 2000 bayerischen AOK-Patienten bestätigt, dass sie falsch behandelt wurden. Krankenkasse und Ärzteschaft werben für einen offenen Umgang mit Fehlern.

VON SEBASTIAN HORSCH

München – Dass der heute fünfjährige Finn-Luca schon als Kleinkind eine Operation über sich ergehen lassen musste, ist dem Fehler eines Mediziners geschuldet. Schon kurz nach Finn Lucas Geburt wies man die Eltern im Krankenhaus auf eine Hüftfehlstellung hin. Sie brachten ihren zwei Monate alten Sohn zum Orthopäden. Fünf Monate trug das Kind eine Spreizbandage, dann gab der Arzt Entwarnung, wie Vater Udo Schuster erzählt. „Eigentlich hätte Finn-Luca acht bis zwölf Wochen in einem Gipsbett verbringen müssen", weiß Schuster heute. Die Fehleinschätzung des Arztes konnte später nur durch eine Operation korrigiert werden, das Kind musste zudem über Wochen einen Beckenbeingips tragen, konnte sich unterhalb der Taille nicht bewegen.

Es sind Fälle wie dieser, mit denen Melanie Ross täglich zu tun hat. Ross ist die Teamleiterin der Patientenberatung Nord der AOK Bayern. Seit 2000 bietet die AOK ein Behandlungsfehlermanagement an, fast 32 000 Patienten hat die Krankenkasse seither wegen des Verdachts auf einen Behandlungsfehler beraten. „Für uns steht ehrliche Beratung im Mittelpunkt", sagt Ross. In einer Vorberatung werden Fälle rausgefiltert, in denen Behandlungsfehler auszuschließen sind. Keine einfachen Gespräche, viele reagieren enttäuscht. „Bei manchen hat sich der Gedanke jahrelang manifestiert", sagt Ross.

In allen anderen Fällen, etwa 13 700 seit dem Jahr 2000, gibt die AOK ein Gutachten beim Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) in Auftrag, das bisher in knapp 4700 Fällen einen Behandlungsfehler bestätigte. Das entspricht etwa jedem siebten Verdachtsfall.

So war es auch im Fall Finn-Luca Schuster. Der Gutachter kam zu dem Schluss, dass der Orthopäde zwar rechtzeitig beide Hüftgelenke untersucht hatte, die Ergebnisse aber falsch gedeutet habe. Ein grober Behandlungsfehler, schlussfolgerte der Sachverständige. Auf der Grundlage dieser Einschätzung setzte der Anwalt der Familie durch, dass die Haftpflichtversicherung des Arztes nach einem fast zwei Jahre dauernden Verfahren neben allen Auslagen der Eltern und künftigen medizinischen Folgekosten auch ein Schmerzensgeld bezahlte. „Ein kleines", sagt Udo Schuster, die genaue Summe will er nicht nennen.

Manuel Soukup, Fachanwalt für Medizinrecht, erklärt: „Die Höhe steht im Ermessen des Gerichts und lässt sich nicht anhand einer mathematischen Formel berechnen." Die Tendenz sei allerdings steigend. „Die höchsten in Deutschland bisher zuerkannten Beträge erreichen eine Größenordnung von 700 000 Euro." Wie der Vorstandsvorsitzende Helmut Platzer angibt, habe zudem die AOK Bayern in den vergangenen 15 Jahren von Haftpflichtversicherungen „bei nachgewiesenen Behandlungsfehlern mehr als 72 Millionen Euro realisiert". Schließlich würde auch die Versichertengemeinschaft geschädigt. Platzer legt Wert darauf, dass es nicht darum gehe, mit dem Finger auf Ärzte zu zeigen. Eine angstfreie Fehlerkultur sei vielmehr „im Interesse aller Beteiligten."

Die Bundesärztekammer betont, dass die Zahl der festgestellten Fehler im Vergleich zur Gesamtzahl der Behandlungen im Promillebereich liege, spricht sich aber auch für eine offene Fehlerkultur aus. „Wir sorgen für einen transparenten Umgang mit Behandlungsfehlern", sagte Andreas Crusius, Vorsitzender der Gutachterkommissionen der Bundesärztekammer, im Juni. „Und wir sind uns unserer Verantwortung bewusst, dass den betroffenen Patienten schnell und professionell geholfen werden muss."

Dazu betreibt auch die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) selbst eine unabhängige Gutachterstelle, die mögliche Behandlungsfehler prüft. „Die Behandlungsfehlerquote lag im vergangenen Berichtsjahr bei 31 Prozent", erklärt BLÄK-Vizepräsident Wolfgang Rechl. Anders als die Zahlen der AOK setzt dieser Wert die bestätigten Fälle nicht in Relation zu allen Verdachtsfällen sondern zu allen abgeschlossenen Verfahren, bei denen ein Fehler nicht schon frühzeitig ausgeschlossen wurde.